

Das Grundgesetz Dokumentation seiner Entstehung

Herausgegeben von
Hans-Peter Schneider und Jutta Kramer

Das Grundgesetz Dokumentation seiner Entstehung

Band 11

Vor Artikel 38, Artikel 38 Absatz 1 Satz 1,
Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und
gestrichener Artikel 18

Bearbeitet von Hans-Peter Schneider

Das Werk „Das Grundgesetz. Dokumentation seiner Entstehung“
wurde mit Unterstützung des Bundesministeriums des Innern, für Bauen und
Heimat erstellt.

Gesamtredaktion: Dr. Jutta Kramer
EDV: Mark Heisterkamp

CIP-Einheitsaufnahme

Vorwort

Wie alle Verfassungen moderner Staaten hat auch das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 seine Geschichte. Zunächst als „Provisorium“ konzipiert und später als „Transitorium“ praktiziert, gilt es nicht nur seit der Wiederherstellung der staatlichen Einheit für das ganze Deutsche Volk, sondern ist vor allem im Laufe der Zeit zur endgültigen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland geworden und hat 2018 die erste gesamtdeutsche Verfassung des monarchischen Bundesstaates von 1871 an Dauer und Lebenskraft bereits um mehr als zwanzig Jahre übertroffen: Grund genug also, um den Versuch zu unternehmen, alle zugänglichen amtlichen Quellen, Materialien und Dokumente zur Entstehung des Grundgesetzes zu sammeln, zu ordnen und in der Reihenfolge der einzelnen Artikel zu veröffentlichen.

Diese Dokumentation ist für die verfassungsgeschichtliche Forschung ebenso wie für die aktuelle verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Diskussion und nicht zuletzt für die Verfassungsrechtsprechung, mithin für die gesamte Verfassungskultur in Deutschland von großer Bedeutung. Ihr besonderer Reiz liegt zunächst in der Herausgabe teilweise noch unveröffentlichter Texte, vor allem aber in deren sachlicher und thematischer Zuordnung zu den einzelnen Artikeln des Grundgesetzes, wodurch ihre Verwertung bei der Lösung konkreter verfassungsrechtlicher Probleme erleichtert, der rasche Zugriff auf bestimmte Detailfragen überhaupt erst ermöglicht, die Transparenz der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes erhöht und damit letztlich die historische Betrachtungsweise im Verfassungsrecht insgesamt gestärkt wird.

Band 11 dokumentiert die Entstehung des Artikels 38 Absätze 1 und 2 zu Beginn des III. Abschnitts des Grundgesetzes über den „*Bundestag*“. Darin enthalten sind die maßgeblichen Bestimmungen über das Wahlrecht (in Abs. 1 Satz 1 die Wahlrechtsgrundsätze, in Abs. 2 das Wahlalter) sowie über die Stellung der Abgeordneten (in Abs. 1 Satz 2 das „freie Mandat“). Außerdem wurde der später gestrichene Art. 18 („Wahlfreiheit“) aufgenommen. Die Dokumentation des Absatzes 3 („Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz“) nimmt wegen des für die Vorbereitung des (ersten) Bundeswahlgesetzes eigens geschaffenen, sach- und fachspezifischen „Ausschusses für Wahlrechtsfragen“, dessen Protokolle, Kurzprotokolle und Materialien zusätzlich einbezogen werden mussten, sehr viel Raum ein; daher wurde sie in Band 12 (bestehend aus zwei Teilbänden) gleichsam „nachgeholt“. Weil im Parlamentarischen Rat auch übergreifende Fragen (Namengebung der Volksvertretung, Entscheidungen über die Verteilung des Stoffes auf das Grundgesetz und das Bundeswahlgesetz, Unvereinbarkeit eines Mandats mit anderen Ämtern, Größe des Parlaments bzw. Zahl der Abgeordneten, Einwirkungen des Wahlrechts auf das Parteiensystem) zu debattieren und zu klären waren, wurden diese Themen zur Entlastung der nachfolgenden Artikel und zur Vermeidung von Wiederholungen - wie bei allen übrigen

Verfassungsorganen - in einem gesonderten Kapitel „Vor Artikel 38“ dokumentiert, also gleichsam vor die Klammer gezogen.

Die Herausgeber, darunter auch die Stellvertretende Leiterin des „Grundgesetz-Projekts“ im Deutschen Institut für Föderalismusforschung e.V., Hannover, Frau Dr. Jutta Kramer, haben in vieler Hinsicht zu danken. Vor allem gilt dieser Dank zunächst dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, das es seit 2018 großzügig fördert. Zu danken ist ferner dem Verlag Vittorio Klostermann für die Bereitschaft, ein so umfangreiches und aufwändiges Werk zu betreuen. Einen ganz besonderen Dank verdienen indes die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Erstellung der Dokumentation selbst maßgeblich beteiligt sind oder waren: vor allem aus der früheren „Forschungsstelle für Zeitgeschichte des Verfassungsrechts“ für ihre Mitarbeit an der Gesamtedition und an der Bearbeitung oder Vorbereitung einzelner Bände Ulrich Bachmann, Reinhard Lensch, Kirsten Nemitz, Dr. Rainer Schuckart und Dr. Klaus Seidel sowie namentlich bei den bis 1999 erschienen Bänden Christina Blanke (Lektorat) und Dr. Winfried Bader (Programmierung). Auf die umfassenden und grundlegenden Arbeiten der Historikerin Dagmar Vorbeck (Erhebung und Erschließung nichtamtlicher Quellen) und Hartmut Ziesing (biographische Nachweise) wird laufend zurückgegriffen. Schließlich danke ich den weiteren Mitarbeitern im gegenwärtigen „Grundgesetz-Projekt“, vor allem Mark Heisterkamp für die Neuentwicklung und Aktualisierung der komplexen EDV-Software sowie für die Betreuung der EDV-Hardware und nicht zuletzt den zahlreichen Wissenschaftlichen Hilfskräften. Sie alle haben sich durch ihren unermüdlichen Einsatz, die bewundernswerte Ausdauer und ihr uneigennütziges Interesse am Zustandekommen des Gesamtwerks um die Verfassungsrechtswissenschaft verdient gemacht.

Hannover, im Februar 2019

Hans-Peter Schneider und Jutta Kramer

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	VIII
Abkürzungsverzeichnis	XXXVII
Vor Artikel 38	1
Vorbemerkung	2
Dokumentation	11
Artikel 38 Absatz 1 Satz 1	497
Vorbemerkung	498
Dokumentation	501
Artikel 38 Absatz 1 Satz 2	625
Vorbemerkung	626
Dokumentation	629
Artikel 38 Absatz 2	735
Vorbemerkung	736
Dokumentation	740
Gestrichener Artikel 18	909
Vorbemerkung	910
Dokumentation	912
Verzeichnis der Archivalien	1000
Biographischer Nachweis	1003
Personenregister	1029
Sachregister	1036

Vor Artikel 38

Übersicht

Vorbemerkung

I.	Editionshinweise	2
II.	Entstehungsgeschichte im Überblick	4
III.	Verzeichnis der Dokumente	11

Dokumentation

I.	Vorgeschichte	22
	1. Frühere deutsche Verfassungen	22
	2. Landesverfassungen nach 1945	22
II.	Vorarbeiten	27
	1. Vorentwürfe	27
	2. Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee	31
	3. Begleitkonzepte	73
III.	Parlamentarischer Rat	77

Vorbemerkung

I. Editionshinweise

1. Im III. Abschnitt des Grundgesetzes ist „*Der Bundestag*“ geregelt. Dieser Abschnitt besteht aus zwei Teilen: zum einen aus Vorschriften, die zur inneren Ordnung des Verfassungsorgans „Bundestag“ gehören (z.B. Art. 39: Wahlperiode, Zusammentritt; Art. 40: Präsident sowie dessen Befugnisse, Geschäftsordnung; Art. 41 Wahlprüfung; Art. 42: Öffentlichkeit der Sitzungen, Beschlussfassung, Mehrheitsprinzip; Art. 43: Anwesenheit der Bundesregierung; Art. 44: Untersuchungsausschüsse; Art. 45: Ständiger Ausschuss) und zum anderen aus Bestimmungen, welche die Rechtsstellung des Abgeordneten ausformen (z.B. Art. 46: Funktions- und Mandatsschutz, Immunität, Indemnität; Art. 47: Schweige- und Zeugnisverweigerungsrecht; Art. 48: Urlaubsanspruch, Behinderungsverbot, Entschädigung). Alle diese Artikel werden in *Band 13* dokumentiert. Der einleitende *Artikel 38* nimmt hingegen eine Sonderstellung ein: In Absatz 1 Satz 2 werden der Status der Abgeordneten näher ausgeformt und das freie Mandat normiert. Alle übrigen Sätze und Absätze des Art. 38 betreffen das Wahlrecht (Abs. 1 Satz 1 die Wahlrechtsgrundsätze; Abs. 2 das Wahlalter und Abs. 3 das (Bundes-)Wahlgesetz. Daher sind für die Dokumentation des Art. 38 zwei Bände vorgesehen: *Band 11*, der Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 umfasst, und *Band 12*, der sich allein auf Abs. 3 bezieht und wegen des großen Umfangs an amtlichen Materialien sogar in zwei Teilbände zerfällt, die nach Zeiträumen zugeordnet werden (Teilband I: Dokumente bis 31. Dezember 1948; Teilband II: Dokumente ab 1. Januar 1949).

2. Der vorliegende Band 11 ist konzipiert worden, nachdem klar war, dass allein Art. 38 Abs. 3 mit dem kurzen Satz „*Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz*“ und dem damit verbundenen Verweis auf ein Bundeswahlgesetz einen kompletten Band in der Reihe beanspruchen würde. Denn dem Parlamentarischen Rat war von Beginn seiner Beratungen an bewusst, dass er mangels anderer Institutionen auch die Wahlen zum 1. Bundestag und zum 1. Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland vorzubereiten und den impliziten Gesetzgebungsauftrag des Absatzes 3 zu erfüllen hatte. Diese zusätzliche Aufgabenstellung führte im Parlamentarischen Rat schon sehr früh zu Überlegungen, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie zu bewältigen war. Nach längeren Diskussionen über das Kompetenzproblem (vgl. Band 12, Vorbemerkung zu Art. 38 Abs. 3, Editionshinweise, Nr. 1) rang man sich im Ergebnis zur Einsetzung eines besonderen „Ausschusses für Wahlrechtsfragen“ durch, der sich am 15. September 1948 konstituierte (*Dok. 44*) und in insgesamt 25. Sitzungen unter starkem Einfluss der Alliierten ein Wahlgesetz erarbeitete. Dessen Protokolle und Kurzprotokolle, die für sich genommen bereits mehr als 500 Seiten in Anspruch nahmen, mussten ebenso in die Dokumentation aufgenommen werden wie die dem Wahlrecht gewidmeten Sitzungen des Organisationsausschusses, des Hauptausschusses und des Plenums. So kam mit *Band 12* eine Edition zustande, die mehr als 1500 Seiten umfasste und daher in zwei Teilbände aufgespalten werden musste.

3. In einer Art Ausschlussverfahren wurde danach der Inhalt des nachfolgenden Bandes 11 ermittelt. Das erste textbezogene Kapitel ist den Grundsätzen des Wahlrechts in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG gewidmet, der für alle staatlichen Wahlen gilt. Die Vorschrift lautet: „*Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt*“. Für Wahlen in den Ländern, Kreisen und Gemeinden werden diese Grundsätze in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG wiederholt. Es folgt im zweiten Kapitel die Dokumentation der Debatten auf Herrenchiemsee und im Parlamentarischen Rat über den Status des Abgeordneten und das freie Mandat in Art. 38 Abs. 1 Satz 2, der folgenden Wortlaut hat: „*Sie [s. die Abgeordneten] sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen*“. Daran schließen sich die Regelungen über die Wahlberechtigung und das Wahlalter nach Art. 38 Abs. 2 GG an, der in seiner ursprünglichen Fassung von 1949 folgendermaßen hieß: „*Wahlberechtigt ist, wer das einundzwanzigste, wählbar, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat*“. Vorbehaltlich des Art. 38 Abs. 3 GG, der in Band 12 dokumentiert wird, ist damit durch Band 11 das gesamte Spektrum des Inhalts von Art. 38 GG als Grundnorm für die Volksvertretung „Der Bundestag“ im III. Abschnitt des Grundgesetzes abgedeckt.

4. Ähnlich wie bei anderen Verfassungsorganen wird auch Band 11 mit einem Kapitel „*Vor Artikel 38*“ eingeleitet, der sich auf generelle, artikelübergreifende Fragen bezieht, die zugleich für die Bände 12 und 13 von Bedeutung sind. Damit werden insbesondere Probleme in den Blick genommen, die jenseits einer Textfassung die Diskussionen in den verfassungsgebenden Gremien bestimmt und Beratungsschwerpunkte gebildet haben. Dazu gehört die Debatte darüber, welche Vorschriften über das Wahlrecht in das Grundgesetz aufgenommen werden sollen und was der „näheren“ Regelung durch ein Bundeswahlgesetz nach Art. 38 Abs. 3 GG überlassen bleiben kann. Auch die Bezeichnung der Volksvertretung, über deren Errichtung als echtes, unmittelbar vom Volk gewähltes Parlament man sich von vornherein einig war, blieb bis zuletzt hoch umstritten. Ein drittes Thema, das die Gremien auf Herrenchiemsee und in Bonn intensiv beschäftigte, ohne dass es in einer konkreten Norm des Grundgesetzes seinen Ausdruck gefunden hat, war die Frage der Unvereinbarkeit (Inkompatibilität) bestimmter Mandate oder Ämter im Falle eines Zusammentreffens verschiedener Repräsentanzen (z.B. Mitglied des Bundestages und des Bundesrates oder einer (Landes-)Regierung und des Bundesparlaments). Weitere artikelübergreifende Gegenstände der Debatten waren viertens die Größe des Parlaments bzw. die Zahl der Abgeordneten sowie fünftens das Parteiensystem, das vor allem im Zusammenhang mit dem Wahlsystem diskutiert wurde. Vor allem diese fünf Schwerpunkte der Verhandlungen waren der Grund, dessentwegen sie in einem Kapitel *Vor Artikel 38* gleichsam „vor die Klammer“ gezogen wurden.

II. Entstehungsgeschichte im Überblick

1. Textgenese

1. Der Wortlaut des Art. 38 insgesamt unterschied sich nur geringfügig von seinen Vorbildern in Art. 21 und 22 der Weimarer Reichsverfassung sowie von den entsprechenden Artikeln in den vorkonstitutionellen Landesverfassungen. Er war in den verfassungsgebenden Gremien auch nicht umstritten. Sowohl im Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee als auch im Parlamentarischen Rat bestand Einigkeit darüber, dass ein „echtes“ Parlament geschaffen werden sollte, welches nicht von den Landtagen, sondern direkt vom Volk gewählt wird und dessen wichtigste Aufgaben die Gesetzgebung, die Bildung einer von seinem Vertrauen abhängigen Regierung sowie die Mitwirkung an der Wahl des Bundespräsidenten sein würden. Demgemäß lautete Art. 45 des Herrenchiemseer Entwurfs (Ch.E.): „(1) Der Bundestag besteht aus Abgeordneten, die vom Volk in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Das Nähere bestimmt das Bundeswahlgesetz. Wahlberechtigt ist, wer das 21., wählbar, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat. (2) Die Zahl der Abgeordneten beträgt 400. (3) Groß-Berlin hat das Recht, weitere 30 Abgeordnete nach den Bestimmungen dieses Grundgesetzes zu entsenden. (4) Schließen sich dem Bund weitere Länder an, so ist die Zahl der Abgeordneten durch Bundesgesetz entsprechend zu erhöhen“. Auf ihn folgte Art. 46 Ch.E.: „Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden“ (vgl. Dok. 38).

2. Diese Texte des Art. 45 und 46 wurden im Parlamentarischen Rat zur Verhandlungsgrundlage. Sie blieben lange Zeit unverändert. In der 2. Sitzung des Organisationsausschusses vom 16. September 1948 stellte der Vorsitzende *Robert Lehr* unwidersprochen fest, dass alle Mitglieder mit dem im Herrenchiemseer Entwurf ausgesprochenen Grundgedanken einverstanden seien (Dok. 45). Auch in den nachfolgenden Beratungen ergaben sich keine wesentlichen Abweichungen, wie *Felix Walter* als Berichterstatter für den Abschnitt III. des Grundgesetzes über den „Bundestag“ in der 2. Sitzung des Hauptausschusses am 11. November 1948 bemerkte: „Dem Organisationsausschuß lag bei seinen Beratungen im Wesentlichen der Herrenchiemseer Entwurf vor. Tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten in sachlicher Beziehung bestanden innerhalb des Ausschusses nicht. Vielmehr herrschte weitgehend eine einheitliche Auffassung. Die Beschlüsse des Organisationsausschusses schließen sich an das allgemein seit Jahrzehnten in Deutschland geltende Parlamentsrecht an. Wesentliche Neuerungen sind vom Organisationsausschuß weder allgemein noch gegenüber den einzelnen Vorschlägen des Herrenchiemseer Konvents beschlossen worden“ (vgl. Dok. 79), wenn man von der durch die Alliierten erzwungenen Ergänzung des Bundeswahlgesetzes durch die Fünfprozent-Klausel (§ 10 Abs. 4 BWahlG) absieht. Nachdem Art. 45 Abs. 1 Satz 1 sowie die Absätze 2 und 3 des Herrenchiemseer Entwurfs ebenso wie dessen Art. 47 mit der Regelung des freien Mandats bereits zur Dritten Lesung im Hauptausschuß am 9. Februar 1949 ihre vorläufige Endfassung gefunden hatten (vgl. Dok. 118; Dok. 119), erfolgte die Zusammenfügung der genannten Artikel und Absätze zu Art. 38 GG erst Anfang

Mai 1949 auf der Grundlage der Vorschläge des Allgemeinen Redaktionsausschusses unter Einarbeitung der aufrechterhaltenen Beschlüsse des Fünferausschusses, des Siebenerausschusses und der Beschlüsse der interfraktionellen Besprechungen (vgl. *Dok. 136* [rechte Spalte]).

2. Beratungsschwerpunkte

1. Die Abgrenzung zwischen verfassungsrelevanten Regelungen des Wahlrechts und dessen nähere Ausgestaltung durch ein Bundeswahlgesetz wurde sowohl materiell als auch institutionell diskutiert. Schon im Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee hat der Organisationsausschuss (Unterausschuss III) auf seiner 5. Sitzung am 17. August 1948 beschlossen, das Wahlrecht als solches nicht zu regeln, sondern die Entscheidung beim Wahlsystem über die bestehenden Möglichkeiten (Mehrheits- oder Verhältniswahl) dem Bundeswahlgesetz vorzubehalten. Es solle lediglich dafür gesorgt werden, dass Parteien nur dann Mandate bekommen, wenn sie mindestens 5 Prozent der Stimmen erhalten, und dass auf alle zusammengerechneten Reststimmen einer Partei nicht mehr Mandate entfallen, als diese in den Wahlkreisen unmittelbar erlangt hat (vgl. *Dok. 24*; Näheres zur Sperrklausel unter Nr. 5). Anderer Ansicht war einzig der Vertreter Schleswig-Holsteins *Fritz Baade*, der „eine erhebliche logische Notwendigkeit“ darin erblickte, „in dem Grundgesetz, das dann vom Parlamentarischen Rat verabschiedet wird, über die entscheidende Frage der Abgrenzung zwischen den Prinzipien des Proportional- und des Mehrheitswahlrechts etwas auszusagen“. Dem widersprach *Carlo Schmid*, der als Justizminister von Württemberg-Baden dem Konvent angehörte. Es handle sich bei der Entscheidung über die Wahlsysteme um eine „rein technische Angelegenheit“, bei der die Auswahl zwischen ihnen von einem politischen Urteil abhängen müsse. Deshalb werde der Parlamentarische Rat „die Frage, ob Mehrheitswahlrecht oder Proportionalwahlrecht, selbst auskämpfen müssen“ (vgl. *Dok. 34*). Ihm schloss sich die Mehrheit an. Daher begnügte sich der Verfassungskonvent mit einem Hinweis auf „die außerordentliche Bedeutung des Wahlrechts“, hielt sich aber für eine planmäßige Durchforschung dieses Gebiets „nicht für zuständig, da auch nur die Grundzüge eines Wahlgesetzes wohl nicht in ein zu schaffendes Grundgesetz aufzunehmen sind“ (so der Schlussbericht des Verfassungskonvents auf Herrenchiemsee über die „Bedingtheit der geleisteten Arbeit“ [vgl. *Dok. 38*]). Diese Zurückhaltung erntete in den „Bayerischen Bemerkungen zum Vorentwurf eines Deutschen Grundgesetzes“ Kritik. Der Herrenchiemseer Entwurf sehe „kein bestimmtes Wahlrecht, Personen- und Mehrheitswahlrecht oder Verhältniswahlrecht, auch nicht eine Kombination der beiden, vor. Eine Entscheidung darüber dürfte wesentlicher Inhalt einer auch nur vorläufigen Verfassung sein; die Entscheidung kann wohl kaum dem Wahlgesetz überlassen bleiben“ (vgl. *Dok. 39*).

Der Parlamentarische Rat stieß auf das Problem der Einteilung und Zuordnung des Wahlrechts schon in seiner 2. Plenarsitzung am 8. September 1948. *Carlo Schmid* fragte sich, „ob nicht durch uns allgemeine Bestimmungen für ein solches Wahlgesetz in das Grundgesetz aufgenommen werden sollen“, und riet davon ab. „Ich für meinen Teil würde darin einen Nachteil sehen. Man soll Wahlgesetze nicht allzu sehr unter Verfassungsschutz stellen“. *Theodor Heuß* pflichtete ihm bei (vgl. *Dok. 42*).

Nachdem Einigkeit darüber hergestellt worden war, dass Einzelheiten des Wahlrechts nicht in das Grundgesetz gehörten, sondern in einem besonderen Wahlgesetz zu regeln waren, beschloss der Wahlrechtsausschuss auf seiner konstituierenden Sitzung vom 15. September 1948, daß sich andere Gremien des Parlamentarischen Rates in ihren künftigen Sitzungen nur mit Fragen des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts und des Wahlalters, nicht aber auch mit der Frage des Wahlmodus beschäftigen sollten. In diesem Zusammenhang wies man darauf hin, dass mit der Festlegung des Wahlmodus in den Verfassungen einiger Länder schlechte Erfahrungen gemacht worden seien (vgl. *Dok. 44*). In der 2. Sitzung des Organisationsausschusses am 16. September 1948 nahm *Max Becker* auf den tags zuvor im Wahlrechtsausschuss beschlossenen Vorschlag Bezug, die Wahlrechtsmaterie so aufzuteilen und „abzugrenzen, dass der Grundsatz des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts und wahrscheinlich die Frage des Wahlalters und sonstige Bestimmungen verfassungsmäßigen Charakters, die auch im Herrenchiemseer Entwurf schon enthalten sind, in die Verfassung, das andere in das Wahlgesetz aufzunehmen. Es würde nun praktisch sein, wenn diese beiden Ausschüsse ihre Aufgaben in diesem Sinne gegeneinander abgrenzen würden. Wir, im Wahlrechtsausschuss, werden den Wahlmodus, insbesondere die Frage ob Verhältniswahlrecht oder Mehrheitswahlrecht, im Wahlgesetz regeln müssen und sehen auch unsere, d.h. des Parlamentarischen Rates Zuständigkeit, als hierfür gegeben an“. Zum letzten Punkt entwickelte sich eine rege Debatte über die Frage, ob der Parlamentarische Rat überhaupt befugt sei, ein Wahlgesetz vorzubereiten, und ob die Alliierten es genehmigen würden, wobei sich die Befürworter und Gegner etwa die Waage hielten (vgl. *Dok. 45*). Nähere Einzelheiten zu diesem Kompetenzproblem sind in Band 12 unter Nummer 1 der Vorbemerkung zu Art. 38 Abs. 3 GG nachzulesen. In der Sache selbst folgte der Parlamentarische Rat dem Ansinnen *Beckers* und beschränkte sich im Grundgesetz auf eine Regelung der Wahlrechtsgrundsätze (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) sowie des Wahlalters (Art. 38 Abs. 2 GG), wie in den Art. 45 bis 47 des Herrenchiemseer Entwurfs vorgeschlagen, und überließ alles Übrige, namentlich die Entscheidung über das Wahlsystem, dem vom Wahlrechtsausschuss zu erarbeitenden Wahlgesetz.

2. Obwohl nicht nur im Parlamentarischen Rat, sondern auch zuvor schon im Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee ständig vom „Bundestag“ oder vom „Deutschen Bundestag“ die Rede war, blieb der offizielle Name der Volksvertretung und damit auch die Überschrift über den IV. (später III.) Abschnitt des Grundgesetzes von Beginn an bis zuletzt umstritten. Die Bezeichnungen reichten von „Unterhaus“ über „Versammlung“, „Volkshaus“, „Volkskammer“, „Volkstag“, „Deutscher Volkstag“ bis hin zu „Reichstag“ oder „Deutscher Reichstag“. Von „Unterhaus“ wurde nur einmal gesprochen, und zwar von *Max Becker* in der 5. Sitzung des Organisationsausschusses am 23. September 1948, der dabei die mit dem Mehrheitswahlrecht verbundene Hoffnung auf ein Zweiparteiensystem zerstreuen wollte (*Dok. 49*). Ansonsten wurde dieser Begriff nur im Zusammenhang mit dem englischen Parlament verwendet. Der Ausdruck „Versammlung“ findet sich einzig im Ersten Menzel-Entwurf vom 26. Juli 1948 (*Dok. 14*). Von „Volkshaus“ sprachen *Hermann Brill* in der 1. Sitzung des Herrenchiemseer Grundsatzausschusses vom 17. August 1949 (*Dok. 26*) und *Robert Lehr* in der 19. Sitzung des Organisationsausschusses des Parlamentarischen

Rates am 3. November 1948 (*Dok. 72*). Der Terminus „Volkskammer“ ist nur vorübergehend benutzt worden und tauchte erstmals in den „Grundsätzen für eine Deutsche Bundesverfassung“ des sog. Ellwanger Freundeskreises der CDU/CSU auf (vgl. *Dok. 13*). Danach verwenden ihn *Brill* in der 1. Sitzung des Herrenchiemseer Grundsatzausschuss am 17. August 1948 (*Dok. 26*), im Parlamentarischen Rat *Lehr* in der 10. Sitzung des Organisationsausschusses am 6. Oktober 1948 (*Dok. 58*), *Rudolf Katz* in der 13. Sitzung des Organisationsausschusses vom 13. Oktober 1948 (*Dok. 65*) und in dessen 27. Sitzung vom 6. Dezember 1948 (*Dok. 92; Dok. 93*), *Heinz Renner* in der 7. Plenarsitzung am 21. Oktober 1948 (*Dok. 68*) sowie *Felix Walter* gemäß dem Kurzprotokoll der 2. Sitzung des Hauptausschusses am 11. November 1948 (*Dok. 80*) und schließlich der Fünferausschuss mit seinem Vorschlag zur Dritten Lesung im Hauptausschuss vom 5. Februar 1949 (*Dok. 113*).

Bewegung in die Namensfrage kam erst wieder mit einem Antrag des Abg. *Hermann von Mangoldt* (CDU) vom 7. Februar 1949. Es sollten „Bundestag“ und „Bundesrat“ umbenannt werden in „Volkstag“ und „Ländertag“ und das Parlament die offizielle Bezeichnung „Deutscher Volkstag“ führen (*Dok. 115*). Eine Begründung wurde nicht beigefügt. Überraschend stellte *Rudolf Katz* (SPD) im Namen seiner Fraktion (SPD) zwei Tage später bei der Dritten Lesung in der 48. Sitzung des Hauptausschusses am 9. Februar 1949 denselben Antrag. Abweichend von der bisherigen Terminologie „Bundestag“ und „Bundesrat“ sowie im Gegensatz zum Entwurf des Fünferausschusses, der die Begriffe „Volkskammer“ und „Länderkammer“ empfohlen hatte, schlage seine Fraktion nunmehr vor, die Kammern „Volkstag“ und „Bundesrat“ zu benennen. Die SPD halte den „Vorschlag des Fünferausschusses nicht für gut, weil er eine Verwechslung mit Verfassungen der Ostzone ermöglicht, die diese Phraseologie gewählt haben. Es scheint uns – ohne daß wir das im einzelnen in jedem Artikel erwähnen – generell richtig, daß wir beschließen, die Volkskammer 'Volkstag' zu nennen und es für den Bundesrat bei dieser Bezeichnung zu belassen. Dann ist die Unterscheidung klar“. *von Mangoldt* sekundierte: „Ich würde auch zustimmen, wenn wir 'Bundesrat' oder 'Länderrat' sagen. Darauf würde ich kein entscheidendes Gewicht legen. Ich würde aber entscheidenden Wert darauf legen, daß wir sagen: 'Volkstag'. 'Der Deutsche Volkstag' wäre eine ausgezeichnete Bezeichnung und würde sich sehr schnell einbürgern“ (vgl. *Dok. 116*). Daraufhin wurde diese Variante mit 12 gegen 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen (*Dok. 117*) und bis kurz vor Ende der Beratungen in allen Dokumenten, Vorschlägen und Fassungen bis zum 5. Mai 1949 beibehalten. In der 57. Sitzung des Hauptausschusses am 5. Mai 1949 beantragte *Lehr* (CDU) gleichsam in letzter Minute, „namens meiner Freunde, die Überschrift 'Der Volkstag' durch 'Der Bundestag' zu ersetzen und die neue Bezeichnung an allen entsprechenden Stellen abzuändern“ (*Dok. 138*). Dieser Antrag wurde mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen (vgl. *Dok. 139*). Ein mehrfach gestellter Antrag von *Hans-Christoph Seebohm* und der DP, den „Volkstag“ in „Reichstag“ umzubenennen (vgl. *Dok. 123; Dok. 137*), hatte sich damit erledigt.

3. Zu den Themen, die im Zusammenhang mit Art. 38 GG zwar ausführlich diskutiert, aber im Grundgesetz nicht geregelt wurden, gehörte das Problem der Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit (Inkompatibilität) des Abgeordnetenmandats mit anderen (öffentlichen) Ämtern. Ausgeschlossen wurde in Art. 55 Abs. 1 GG lediglich die Mitgliedschaft des Bundespräsidenten im Bundestag oder in einem Lan-

desparlament, während Mitglieder der Regierung ihr Bundes- oder Landtagsmandat behalten können (Umkehrschluss aus Art. 66 GG). Die Frage eines Zusammen treffens von Mandat und Amt wurde erstmals von *Robert Lehr* in der 2. Sitzung des Organisationsausschusses des Parlamentarischen Rates am 16. September 1948 aufgeworfen. Könne – so seine Beispiele – ein Bundestagsabgeordneter gleichzeitig Mitglied eines Landesparlaments, des Bundesrates oder der Regierung sein. Da niemand zwei Herren dienen und sich aufteilen, d.h. stets an jedem der verschiedenen Orte immer persönlich präsent sein könne, sei unabhängig von einem möglichen Pflichten- oder Interessenkonflikt die Mitgliedschaft in einem einzelnen Parlament oder sonstigen Einzelgremium und daneben in anderen Gremien auszuschließen. *Rudolf Katz* hingegen hielt Inkompatibilitäten von Abgeordneten mit dem Amt des Bundespräsidenten oder mit einer Mitgliedschaft im Bundesrat für so selbstverständlich, dass sie nicht geregelt zu werden brauchten. Darüber hinaus solle aber auch eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Bundestag und in Landesparlamenten ausgeschlossen werden, um die schlechte Praxis des Doppelmandats im Reichstag und den Länderparlamenten aus früheren Zeiten abzustellen. Während *Thomas Dehler* und *Becker* das Doppelmandat befürworteten, sprach sich *Lehr* dagegen aus. Ob Mitglieder von Landesregierungen auch Bundestagsabgeordnete sein könnten, hänge von der Struktur und Zusammensetzung des Bundesrates ab. Einig war man sich jedenfalls darin, dass eine Mitgliedschaft in Bundesrat und Bundestag unzulässig sein müsse (vgl. *Dok. 45*).

4. Umstritten war hingegen die Frage, wie hoch die Zahl der Abgeordneten des Bundestages sein solle und ob sie in das Grundgesetz aufzunehmen sei. Der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee schlug 400 Mandate vor. Art. 31 Abs. 2 Ch.E. lautete: „Die Zahl der Abgeordneten beträgt 400. Schließen sich dem Bund weitere deutsche Länder an, so erhöht sich diese Zahl entsprechend“. Durch diese Festlegung war zugleich die Entscheidung für die Mehrheitswahl „angebaut“ (vgl. *Dok. 25*). Im Grundsatzausschuss äußerte man sich schon etwas vorsichtiger und änderte dessen Vorgabe. Aus Art. 31 Abs. 2 wurde Absatz 1 mit folgendem Wortlaut: „Die Zahl der Abgeordneten beträgt vorläufig 400“. In der 7. Sitzung am 20. August 1948 kehrte der Grundsatzausschuss wieder zu seiner alten Schätzung von 400 Abgeordneten zurück (*Dok. 31*). Im Schlussbericht des Verfassungskonvents wird der Satz „Die Zahl der Abgeordneten beträgt 400“ zum Absatz 2 des Art. 45. In den „Bayerischen Bemerkungen zum Vorentwurf eines Deutschen Grundgesetzes“ schrumpft die Zahl auf 360 (*Dok. 39*).

Der Parlamentarische Rat kehrte in der 2. Sitzung des Organisationsausschusses vom 16. September 1948 wieder zur alten Zahl von 400 Abgeordneten zurück; sie sei „glücklich gewählt“. Dazu fragte *Thomas Dehler*, ob man schon im Grundgesetz eine solche „Spezialbestimmung über die Zahl der Abgeordneten des Bundestages“ schaffen solle, weil damit gewisse Festlegungen in Richtung auf ein Persönlichkeits- oder Mehrheitswahlrecht verbunden seien. Deshalb lehne er eine derartige Regelung ab. *Katz* hielt 300 Sitze für angemessener als 400 und fügte hinzu, es sei „doch sehr wichtig, die Zahl verfassungsmäßig festzulegen und nicht dem Wahlgesetz oder den Übergangsvorschriften zu überlassen. Es gehört zum konstitutionellen Bild des gesamten Staatsaufbaues, wie groß etwa der Reichstag oder der Bundestag sein wird“. *Lehr* pflichtete ihm bei: „Er hat aber unbedingt Recht darin, daß eine Bestim-

mung über die Zahl der Abgeordneten in die Verfassung hineingehört. Es muß in diesem Abschnitt gesagt werden, wieviel Abgeordnete das Volk entsenden soll“. Man einigte sich darauf, über die Frage der Zahl der Abgeordneten und des Wahlmodus eine Meinungsäußerung des Wahlrechtsausschusses herbeizuführen (vgl. *Dok. 45; Dok. 46*). In der 6. Sitzung des Organisationsausschusses am 24. September 1948 schlug *Katz* zu dem (nunmehr maßgeblichen) Art. 45 Abs. 3 verschiedene Varianten vor, die in Klammern hinzugesetzt werden könnten. Dies aufgreifend formuliert *Lehr* folgende Bestimmung: „*Die Zahl der Abgeordneten beträgt 400 (350) (300)*“. Dem hält *Josef Schwalber* entgegen, das mit einer fixen Zahl von Abgeordneten ein erheblicher Vorgriff auf das künftige Wahlgesetz verbunden sei, obwohl man noch gar nicht wisse, wie das Wahlrecht ausgestaltet werde, und erinnerte an die wechselnde Zahl der Abgeordneten im Weimarer Reichstag (*Dok. 51; Dok. 52; Dok. 53; Dok. 60; Dok. 66; Dok. 74*).

In der 20. Sitzung des Organisationsausschusses vom 5. November 1948 setzte *Katz* eine Reduzierung auf 300 Abgeordnete mit 5 zu 4 Stimmen durch (*Dok. 75; Dok. 76*). Der Allgemeine Redaktionsausschuss empfahl am 11. November 1948, vor die Zahl 300 das Wort „mindestens“ zu setzen (*Dok. 78*). Gegen diese Unschärfe wurden im Hauptausschuss auf seiner 2. Sitzung am 11. November 1948 erhebliche Bedenken laut. Nach einer intensiven Debatte über das Für und Wider wurde ein Antrag von *Walter Menzel*, keine Zahl in der Verfassung zu nennen, mit 11 zu 10 Stimmen angenommen (*Dok. 79; Dok. 80*). Von da an ist Art. 45 Abs. 1 Ch.E. ohne die Festlegung einer Abgeordnetenzahl beraten worden (vgl. *Dok. 86*). Ausgerechnet die Alliierten räumten dem Parlamentarischen Rat die Kompetenz zur Festlegung der Anzahl der Abgeordneten in der Verfassung wieder ein (vgl. *Dok. 132; Dok. 133*). Der Parlamentarische Rat, der sich schon vor fünf Monaten davon verabschiedet hatte, machte von diesem Zugeständnis jedoch keinen Gebrauch mehr.

5. Zu heftigen Kontroversen führte auch die auf einer Initiative des Organisationsausschusses beruhende, zeitweise Ergänzung des Art. 47 Abs. 5 durch einen Satz 2, im Wahlgesetz die Regelung einer Sperrklausel zu ermöglichen, der folgenden Wortlaut hatte: „*Das Bundeswahlgesetz kann bestimmen, daß Parteien, die nicht einen bestimmten Hundertsatz aller gültigen Stimmen auf sich vereinigen keinen Sitz erhalten ...*“ (vgl. *Dok. 53; Dok. 60; Dok. 76*). Nachdem schon in der Sitzung selbst der Abg. *Josef Schwalber* und später auch der Allgemeine Redaktionsausschuss, der die Sperrklausel in einen Art. 45 Abs. 3 Satz 2 verschoben hatte, mit einer Stellungnahme zur vorläufigen Fassung des IV. Abschnitts (*Dok. 78*) dagegen erhebliche Bedenken erhoben hatten, weil es andere Möglichkeiten zur Vermeidung von Splitterparteien gäbe, und diese Bedenken in den folgenden Sitzungen verstärkt geäußert wurden, empfahl der Fünferausschuss am 5. Februar 1948 die Streichung der Sperrklausel (vgl. *Dok. 112; Dok. 113*). Dagegen wandte sich *Lehr* in der 48. Sitzung des Hauptausschusses am 9. Februar 1949 und forderte, die Sperrklausel bestehen zu lassen. Der Ausschuss folgte dem nicht und beschloss in Dritter Lesung mit 11 gegen 10 Stimmen, es bei der vom Fünferausschuss vorgeschlagenen Streichung des Satzes 2 in Art. 45 Abs. 3 zu belassen (*Dok. 116; Dok. 117*). Damit gab sich die CDU/CSU-Fraktion aber nicht zufrieden und forderte in ihrem Antrag vom 16. Februar 1949 die erneute Aufnahme der Ermöglichung einer Sperrklausel in Art. 45 Abs. 3 Satz 2 (*Dok. 122*). Auch dieser Antrag war erfolglos, zumal sich der

Wahlrechtsausschuss bereits in seiner 21. Sitzung am 1. Februar 1949 entschieden dagegen ausgesprochen hatte (vgl. Band 12, Dok. 114). Erst die mit Schreiben der Militärgouverneure an die Ministerpräsidenten vom 1. Juni 1949 angeordneten Änderungen des am 10. Mai 1949 vom Parlamentarischen Rat bereits beschlossenen Wahlgesetzes führten wieder zur Einfügung der Fünfprozent-Sperrklausel in § 10 Abs. 4, und zwar mit folgendem Wortlaut: „*Parteien, deren Gesamtstimmenzahl weniger als fünf von Hundert der gültigen Stimmen im Lande beträgt, werden bei der Berechnung und Zuteilung der Mandate nach Absatz 1-3 nicht berücksichtigt*“ (vgl. Dok. 156).

3. Weitere Materialien

1. Eingabe von Albert Wetzel, Laubach/Hessen, vom 20.09.1948 über die Unvereinbarkeit des Bundestagsmandats mit anderen politischen Ämtern (*Nachweis: BA Z 5/116, Bl. 3*).

2. Eingabe des Landesvorstands der CDU Südbaden, Freiburg i.Br. (Anton Dichtel) vom 03.03.1949 über die Zahl der Bundestagsabgeordneten (*Nachweis: BA Z 5/119, Bl. 71*).

3. Bergner, Büro der Ministerpräsidentenkonferenz, Rundschreiben an die Staatskanzleien der westdeutschen Länder vom 30.03.1949 zur Ermittlung der fortgeschriebenen Bevölkerungszahl in den Ländern für die Mandatsaufteilung im Volkstag (*Nachweis: BA Z 12/12, Bl. 152*).

4. Sitzungsprotokolle der CDU/CSU-Fraktion (*Nachweis: Rainer Salzmann [Bearb.], Die CDU/CSU im Parlamentarischen Rat, Stuttgart 1981*).

a) Sitzung vom 07.10.1948 (a.a.O., S. 62 f.): *Robert Lehr* berichtete aus dem Organisationsausschuss. Der neuste Vorschlag für die Bezeichnung des Bundestages sei „Volkstag“. *Theophil Kaufmann* erklärte, dass der Name von der endgültigen Entscheidung über Senat oder Bundesrat abhängen. *Ernst Wirmer* setzte sich für die Beibehaltung der Bezeichnung „Bundestag“ ein. *Hermann von Mangoldt* war dagegen und schlug für den Bundestag „Deutscher Volkstag“ vor. *Lehr* sprach weiter über die Zahl der Abgeordneten und erklärte, sie werde wahrscheinlich zwischen 350 und 400 ausbalanciert.

b) Sitzung vom 04.11.1948 (a.a.O., S. 132): *Lehr* empfahl, statt „Bundestag“ und „Bundesrat“ die Bezeichnungen „Volkskammer“ und „Länderkammer“ zu wählen.

c) Sitzung vom 08.02.1949 (a.a.O., S. 394): Der Vorschlag des Fünferausschusses auf Streichung des Satzes 2 in Absatz 3 von Art. 45 (Sperrklausel) wurde abgelehnt. *von Mangoldt* berichtete, dass er einen Antrag eingebracht habe, nicht mehr von „Bundestag“ und „Bundesrat“, sondern von „Volkstag“ und „Ländertag“ zu sprechen. Die Fraktion lehnte diesen Vorschlag ab, da die alten Begriffe bereits seit Monaten festlägen und es nicht angebracht erscheine, sie jetzt noch zu ändern.

d) Sitzung vom 03.05.1949 (a.a.O., S. 538): Die Fraktion beschloss, dass zu Abschnitt III „Der Volkstag“ ein Antrag gestellt werden solle, nach dem es statt „Volkstag“ wieder „Bundestag“ heißen solle.

III. Verzeichnis der Dokumente

Nr.	Dokument	Seite
1	Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919	22
2	Vorläufige Verfassung der Hansestadt Hamburg vom 15. Mai 1946	22
3	Vorläufige Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Juni 1946	23
4	Verfassung für Württemberg-Baden vom 28. November 1946	23
5	Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946	23
6	Verfassung des Landes Hessen vom 11. Dezember 1946	24
7	Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947	24
8	Verfassung des Landes Baden vom 19. Mai 1947	24
9	Verfassung für Württemberg-Hohenzollern vom 20. Mai 1947	25
10	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947	25
11	Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947	26
12	Verfassung von Berlin vom 22. April 1948	26
13	Ellwanger Freundeskreis (CDU/CSU), Grundsätze für eine Deutsche Bundesverfassung, Vorschläge für die CDU/CSU Arbeitsgemeinschaft (Ellwanger-Entwurf), 13. April 1948, Drs. PR 9.48 – 74	27
14	Dr. Menzel (SPD), Westdeutsche Satzung (Erster Menzel-Entwurf) vom 26. Juli 1948	28
15	Entwurf eines Grundgesetzes (Referentenentwurf, Arbeitsgrundlage für die bayerische Delegation in Herrenchiemsee), undat.	29
16	Bayerische Leitgedanken für die Schaffung des Grundgesetzes mit zwei Ergänzungen, undat.	30
17	HCh, Plenum, Prot. der 3. Sitzung vom 11. August 1948, 9.02 Uhr, S. 1–7, 9–10, 17, 20–21, 27, 30–31	31
18	HCh, Plenum, Prot. der 4. Sitzung vom 11. August 1948, 15.25 Uhr, S. 54–55, 81, 84–87	34
19	HCh, Plenum, Prot. der 5. Sitzung vom 12. August 1948, 8.50 Uhr, S. 1, 6, 14–15, 18, 22–23, 30, 43, 48, 50–52	35
20	HCh, Plenum, Prot. der 6. Sitzung vom 12. August 1948, 14.30 Uhr, S. 58–60	38

Nr.	Dokument	Seite
21	HCh, Unterausschuß III: Organisationsfragen, Prot. der 1. Sitzung vom 13. August 1948, 9.30 Uhr, S. 1, 4–9, 11–12	39
22	HCh, Unterausschuß III: Organisationsfragen, Arbeitsplan des Unterausschusses III: Organisationsfragen, Anlage zum Prot. der 1. Sitzung undat. [13. August 1948], S. 13	43
23	HCh, Unterausschuß III: Organisationsfragen, Prot. der 2. Sitzung vom 14. August 1948, 9.00 Uhr, S. 17–18	44
24	HCh, Unterausschuß III: Organisationsfragen, Prot. der 5. Sitzung vom 17. August 1948, 9.00 Uhr, S. 80–82	44
25	HCh, Unterausschuß III: Organisationsfragen, Artikulierter Verfassungsentwurf, Anlage zum Prot. der 5. Sitzung, undat. [17. August 1948]	45
26	HCh, Unterausschuß I: Grundsatzfragen, Prot. der 1. Sitzung vom 17. August 1948, 15.00 Uhr, S. 1, 33–35, 40	46
27	HCh, Unterausschuß III: Organisationsfragen, Bericht des Unterausschusses III: Organisationsfragen, 18. August 1948, S.	47
28	HCh, Unterausschuß I: Grundsatzfragen, Prot. der 2. Sitzung vom 18. August 1948, 8.50 Uhr, S. 46, 69–78	48
29	HCh, Unterausschuß I: Grundsatzfragen, Prot. der 3. Sitzung vom 18. August 1948, 16.00 Uhr, S. 93–95	53
30	HCh, Unterausschuß I: Grundsatzfragen, Prot. der 6. Sitzung vom 19. August 1948, 21.10 Uhr, S. 166–168, 179–182	55
31	HCh, Unterausschuß I: Grundsatzfragen, Bericht des Unterausschusses I über Grundsatzfragen, Teil I, Anlage 2 zum Prot. der 7. Sitzung, 20. August 1948, S. 193–195, 202–204, 214, 217–219	57
32	HCh, Vorschläge des Unterausschusses I: Grundsatzfragen vom 20. August 1948	59
33	HCh, Unterausschuß I: Grundsatzfragen, Prot. der 7. Sitzung vom 21. August 1948, 10.30 Uhr, S. 184–185	60
34	HCh, Plenum, Prot. der 9. Sitzung vom 21. August 1948, 22.15 Uhr, S. 3, 10–12, 14, 16–21, 25–32	60
35	HCh, Plenum, Prot. der 10. Sitzung vom 22. August 1948, 10.45 Uhr, S. 1, 6–9, 12, 28, 38–39	65
36	HCh, Plenum, Prot. der 11. Sitzung vom 23. August 1948, 9.45 Uhr, S. 1, 15–16, 20, 26, 34, 66, 69	68

Nr.	Dokument	Seite
37	HCh, Plenum, Prot. der 12. Sitzung vom 23. August 1948, 15.40 Uhr, S. 13, 49–51	69
38	HCh, Verfassungsausschuß der Ministerpräsidentenkonferenz der westlichen Besatzungszonen, Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee vom 10. bis 23. August 1948, undat., S. 3, 6–7, 10–11, 17, 25, 35, 64, 67	70
39	Bayerische Bemerkungen zum Vorentwurf eines Deutschen Grundgesetzes, undat., S. 16–17	73
40	Bayerisches Staatsministerium des Innern, Entwurf eines Grundgesetzes des Deutschen Volkes auf der Grundlage des Entwurfs des Verfassungskonvents auf Herrenchiemsee, undat.	74
41	Dr. Menzel (SPD), Grundgesetz (Zweiter Menzel-Entwurf), 2. September 1948, Drs. PR 9.48 – 53	76
42	PR, Plenum, StenBer. der 2. Sitzung vom 8. September 1948, 10.18 Uhr, S. 12–13, 15, 22	77
43	PR, Plenum, StenBer. der 3. Sitzung vom 9. September 1948, 9.18 Uhr, S. 27–29, 41–42, 48, 53, 56	81
44	PR, Wahlrechtsausschuß, Kurzprot. der [1.] Sitzung vom 15. September 1948, Drs. PR 9.48 – 42	85
45	PR, Organisationsausschuß, kombiniert mit dem Rechtspflegeausschuß, StenProt. der 2. Sitzung vom 16. September 1948, 10.00 [10.10] Uhr, S. 1–3, 8–70, 75–77	86
46	PR, Organisationsausschuß, kombiniert mit dem Rechtspflegeausschuß, Kurzprot. der 2. Sitzung vom 16. September 1948, Drs. PR 9.48 – 63, S. 1–4	109
47	PR, Organisationsausschuß, kombiniert mit dem Rechtspflegeausschuß, StenProt. der 3. Sitzung vom 21. September 1948, 16.30 [16.45] Uhr, S. 1, 8–9, 11–12	111
48	PR, Organisationsausschuß, kombiniert mit dem Rechtspflegeausschuß, StenProt. der 4. Sitzung vom 22. September 1948, 14.00 [14.09] Uhr, S. 18	111
49	PR, Organisationsausschuß, kombiniert mit dem Rechtspflegeausschuß, StenProt. der 5. Sitzung vom 23. September 1948, 14.00 [14.06] Uhr, S. 44–45, 48, 52–53, 56, 58–59	112
50	PR, Organisationsausschuß, kombiniert mit dem Rechtspflegeausschuß, Kurzprot. der 5. Sitzung vom 23. September 1948, Drs. PR 9.48 – 98, S. 2–3	114

Nr.	Dokument	Seite
51	PR, Organisationsausschuß, kombiniert mit dem Rechtspflegeausschuß, StenProt. der 6. Sitzung vom 24. September 1948, 9.00 Uhr, S. 2–31, 42–47, 68–70	114
52	PR, Organisationsausschuß, kombiniert mit dem Rechtspflegeausschuß, Kurzprot. der 6. Sitzung vom 24. September 1948, Drs. PR 9.48 – 102, S. 1–2	131
53	PR, Organisationsausschuß, kombiniert mit dem Rechtspflegeausschuß, Fassung 1. Lesung des Abschnitts IV „Der Bundestag“, Anlage zum Kurzprot. der 6. Sitzung, [Drs. PR 9.48 -102], undat. [24. September 1948], Drs. PR 9.48 – 87	132
54	PR, Organisationsausschuß, kombiniert mit dem Rechtspflegeausschuß, StenProt. der 7. Sitzung vom 29. September 1948, 9.00 [9.05] Uhr, S. 1	132
55	PR, Organisationsausschuß, kombiniert mit dem Rechtspflegeausschuß, Kurzprot. der 7. Sitzung vom 29. September 1948, Drs. PR 9.48 – 105 [handschriftl. korrigiert aus PR 9.48 – 104], S. 1	133
56	PR, Organisationsausschuß, kombiniert mit dem Rechtspflegeausschuß, StenProt. der 9. Sitzung vom 1. Oktober 1948, 9.00 Uhr, S. 27–29, 37–38	133
57	PR, Organisationsausschuß, kombiniert mit dem Rechtspflegeausschuß, Kurzprot. der 9. Sitzung vom 1. Oktober 1948, Drs. PR 10.48 – 131 [geändert aus PR 10.48 – 121], S. 1–2	134
58	PR, Organisationsausschuß, kombiniert mit dem Rechtspflegeausschuß, StenProt. der 10. Sitzung vom 6. Oktober 1948, 9.00 Uhr, S. 22, 24–25	134
59	PR, Organisationsausschuß, kombiniert mit dem Rechtspflegeausschuß, StenProt. der 11. Sitzung vom 7. Oktober 1948, 9.00 [9.06] Uhr, S. 6–45, 47, 49, 51–52, 54–59, 96	135
60	PR, Organisationsausschuß, kombiniert mit dem Rechtspflegeausschuß, Kurzprot. der 11. Sitzung vom 7. Oktober 1948, Drs. PR 10.48 – 167, S. 2–3	152
61	PR, Organisationsausschuß, kombiniert mit dem Rechtspflegeausschuß, Vorläufige Formulierung der Abschnitte „Bundestag“ und „Bundesregierung“, Anlage zum Kurzprot. der 11. Sitzung, 7. Oktober 1948, Drs. PR 10.48 – 167	153
62	PR, Organisationsausschuß, kombiniert mit dem Rechtspflegeausschuß, StenProt. der 12. Sitzung vom 8. Oktober 1948, 9.00 Uhr, S. 4–6, 48–49	154

Nr.	Dokument	Seite
63	PR, Organisationsausschuß, kombiniert mit dem Rechtspflegeausschuß, Kurzprot. der 12. Sitzung vom 8. Oktober 1948, Drs. PR 10.48 – 175, S. 4–5	156
64	Ergänzungen zu den Bayerischen Bemerkungen zum [Vor-] Entwurf eines [Deutschen] Grundgesetzes, undat.	157
65	PR, Organisationsausschuß, kombiniert mit dem Rechtspflegeausschuß, StenProt. der 13. Sitzung vom 13. Oktober 1948, 9.00 [9.10] Uhr, S. 39, 47, 70–72, 74–78	159
66	PR, In den Beratungen der Fachausschüsse bisher formulierte Artikel (vorläufige Fassung), Stand vom 18. Oktober 1948, Drs. PR 10.48 – 203	161
67	PR, Plenum, StenBer. der 6. Sitzung vom 20. Oktober 1948, 16.10 Uhr, S. 71–72	162
68	PR, Plenum, StenBer. der 7. Sitzung vom 21. Oktober 1948, 9.10 Uhr, S. 92, 94, 97, 109, 114, 119	163
69	PR, Ergebnisse und Probleme aus der bisherigen Arbeit der Fachausschüsse, Stand vom 22. Oktober 1948, den Abgeordneten mit Anschreiben Dr. Adenauers vom 27. Oktober 1948 übermittelt 27. Oktober 1948, Drs. PR 10.48 – 228	167
70	PR, Organisationsausschuß, StenProt. der 18. Sitzung vom 27. Oktober 1948, 10.00 [10.05] Uhr, S. 73, 78	168
71	PR, Organisationsausschuß, Kurzprot. der 18. Sitzung vom 27. Oktober 1948, Drs. PR 11.48 – 242, S. 1	168
72	PR, Organisationsausschuß, StenProt. der 19. Sitzung vom 3. November 1948, 10.00 [10.04] Uhr, S. 3–11, 16, 20–21	169
73	PR, Organisationsausschuß, Kurzprot. der 19. Sitzung vom 3. November 1948, Drs. PR 11.48 – 252, S. 1	172
74	PR, Organisationsausschuß/Unterausschuß, Vom Unterausschuß des Organisationsausschusses redigierte Artikel der Abschnitte „Bundestag“, „Bundespräsident“ und „Bundesregierung“, 2. , 3. und 4. November 1948, Drs. PR 11.48 – 248	172
75	PR, Organisationsausschuß, StenProt. der 20. Sitzung vom 5. November 1948, 9.00 [9.08] Uhr, S. 2–18, 20–23	173
76	PR, Organisationsausschuß, Kurzprot. der 20. Sitzung vom 5. November 1948, Drs. PR 11.48 – 265, S. 1–2	181
77	PR, Organisationsausschuß, Fassung des Abschnitts IV. „Der Bundestag“, Anlage 1 zum Kurzprot. der 20. Sitzung, 5. November 1948, Drs. PR 11.48 – 265	182

Nr.	Dokument	Seite
78	PR, Allgemeiner Redaktionsausschuß, Vorläufige Fassung 1. Lesung des Abschnitts IV. „Der Bundestag“, Stand vom 10. November 1948, Drs. PR 11.48 – 267	182
79	PR, Hauptausschuß, StenProt. der 2. Sitzung vom 11. November 1948, 10.15 Uhr, S. 1–11, 23–24	183
80	PR, Hauptausschuß, Kurzprot. der 2. Sitzung vom 11. November 1948, Drs. PR 11.48 – 288, S. 2–3, 7	205
81	PR, Hauptausschuß, Fassung 1. Lesung des Abschnitts IV. „Der Bundestag“, Anlage 1 zum Kurzprot. der 2. Sitzung, 11. November 1948, Drs. PR 11.48 – 288	207
82	PR, Sekretariat II, Entwurf des Sekretariats (sog. Adenauer-Vorschlag) betr. : Zweikammersystem und Vertretung der Länder im Bund, 16. November 1948, Drs. PR 11.48 – 285, S. 1–2	207
83	PR, Allgemeiner Redaktionsausschuß, Vorläufiger Vorschlag für die Fassung der Artikel 138 a bis 149, Stand vom 18. November 1948, Drs. PR 11.48 – 291	208
84	PR, Alliiertes Memorandum (deutsch und englisch) vom 22. November 1948, S-Umdr. 1 und 1 a	209
85	PR, Organisationsausschuß, StenProt. der 22. Sitzung vom 24. November 1948, 15.00 [15.04] Uhr, S. 44	209
86	PR, Fachausschüsse/Allgemeiner Redaktionsausschuß/Hauptausschuß, Zusammenstellung der Fassungen der Fachausschüsse, des Allgemeinen Redaktionsausschusses und des Hauptausschusses, Stand vom 29. November 1948, Drs. PR 11.48 – 322	210
87	PR, Hauptausschuß, StenProt. der 10. Sitzung vom 30. November 1948, 9.27 Uhr, S. 115, 117	212
88	PR, Hauptausschuß, StenProt. der 11. Sitzung vom 30. November 1948, 15.16 Uhr, S. 124, 127	212
89	PR, Dr. Diederichs (SPD), Wahlgesetzentwurf des Abg. Dr. Diederichs (SPD), undat. [November 1948], Drs. PR 11.48 – 266	213
90	PR, Hauptausschuß, StenProt. der 16. Sitzung vom 3. Dezember 1948, 10.25 Uhr, S. 189	224
91	PR, Hauptausschuß, Kurzprot. der 16. Sitzung vom 3. Dezember 1948, Drs. PR 1.49 – 458, S. 2–3	225
92	PR, Organisationsausschuß, StenProt. der 27. Sitzung vom 6. Dezember 1948, 15.08 Uhr, S. 24–25, 29–30	226

Nr.	Dokument	Seite
93	PR, Organisationsausschuß, Kurzprot. der 27. Sitzung vom 6. Dezember 1948, Drs. PR 12.48 – 389, S. 1–3	227
94	PR, Hauptausschuß, Grundgesetzentwurf, Fassung 1. Lesung, Stand vom 10. Dezember 1948, Drs. PR 12.48 – 340	227
95	PR, Allgemeiner Redaktionsausschuß, Grundgesetzentwurf Teil A: Redigierte Fassung der Überschrift, der Präambel und der Artikel 1 bis 85, Stand vom 13. Dezember 1948, Drs. PR 12.48 – 370	228
96	PR, Antrag der FDP-Fraktion zu den Artikeln 21 Abs. 1, 27 b Abs. 2, 29 c Abs. 1, 32 bis 36 und 45 Abs. 3, 15. Dezember 1948, Drs. PR 12.48 – 381	229
97	PR, Allgemeiner Redaktionsausschuß, Grundgesetzentwurf Teil B: Redigierte Fassung der Artikel 86 bis 149, Stand vom 16. Dezember 1948, Drs. PR 12.48 – 374	229
98	PR, Hauptausschuß, StenProt. der 30. Sitzung vom 6. Januar 1949, 15.15 Uhr, S. 369–371	230
99	PR, Hauptausschuß, Kurzprot. der 30. Sitzung vom 6. Januar 1949, Drs. PR 1.49 – 528, S. 1, 15–16	236
100	PR, Hauptausschuß, Fassung 2. Lesung der Artikel 36 bis 45, 6. Januar 1949, Drs. PR 1.49 – 460	238
101	PR, Hauptausschuß, StenProt. der 32. Sitzung vom 7. Januar 1949, 15.45 Uhr, S. 390	238
102	PR, Hauptausschuß, Kurzprot. der 32. Sitzung vom 7. Januar 1949, Drs. PR 1.49 – 525, S. 1, 4	239
103	PR, Hauptausschuß, Fassung 2. Lesung der Artikel 35 Ziff. 10, 36 Ziffern 11, 14, 14a und 15, Artikel 47 bis 64 und 75 bis 78, 7. Januar 1949, Drs. PR 1.49 – 472	240
104	PR, Hauptausschuß, Gegenüberstellung der Grundgesetzentwürfe der 1. [links] und 2. [rechts] Lesung, Stand vom 15. Januar 1949, Drs. PR 1.49 – 517	240
105	PR, Hauptausschuß, StenProt. der 44. Sitzung vom 19. Januar 1949, 9.23 Uhr, S. 585–586	241
106	PR, Hauptausschuß, Grundgesetzentwurf, Fassung 2. Lesung, Stand vom 20. Januar 1949, Drs. PR 1.49 – 535	246
107	PR, Organisationsausschuß, StenProt. der 32. Sitzung vom 20. Januar 1949, 11.17 Uhr, S. 17–21	246

Nr.	Dokument	Seite
108	PR, Stellungnahme des Allgemeinen Redaktionsausschusses [rechts] zur Fassung Hauptausschuß 2. Lesung [links], Stand vom 25. Januar 1949, Drs. PR 1.49 – 543	249
109	PR, Wahlrechtsausschuß, Entscheidungen in der 21. Sitzung zu einigen grundsätzlichen Fragen, Anlage zum Kurzprot. vom 1. Februar 1949, Drs. PR 2.49 – 605, S. 1–2	250
110	PR, Abänderungsvorschläge der Abg. Dr. v. Mangoldt (CDU) und Dr. Kleindinst (CSU) für die 3. Lesung im Hauptausschuß, 2. Februar 1949, S-Umdr. 8, S. 1, 5, 21	251
111	PR, Fünferausschuß, Änderungen zur Vorlage des Fünferausschusses, 5. Februar 1949, S-Umdr. 12	251
112	PR, Fünferausschuß, Stellungnahme und Änderungsanträge für die 3. Lesung im Hauptausschuß, 5. Februar 1949, Drs. [PR] 2.49 – 585	251
113	PR, Fünferausschuß, Grundgesetzentwurf, Vorschlag für die 3. Lesung im Hauptausschuß, Stand vom 5. Februar 1949, Drs. [PR] 2.49 – 591	252
114	PR, Redaktionelle Abänderungsvorschläge der CDU/CSU-Fraktion für die 3. Lesung im Hauptausschuß zu Abschnitt IV „Der Bundestag“, 7. Februar 1949, Drs. PR 2.49 – 583 g	252
115	PR, Antrag des Abg. Dr. v. Mangoldt (CDU) zu Abschnitt V „Der Bundesrat“, 7. Februar 1949, Drs. PR 2.49 – 587	253
116	PR, Hauptausschuß, StenProt. der 48. Sitzung vom 9. Februar 1949, 9.49 Uhr, S. 628–631	253
117	PR, Hauptausschuß, Kurzprot. der 48. Sitzung vom 9. Februar 1949, Drs. [PR] 2.49 – 613, S. 13–15	260
118	PR, Hauptausschuß, Fassung 3. Lesung der Artikel 21 ff. aus den Abschnitten II „Allgemeine Bestimmungen“, III „Bund und Länder“, IV „Bundestag“ jetzt „Volkstag“ und V „Bundesrat“, 9. Februar 1949, Drs. [PR] 2.49 – 598	262
119	PR, Hauptausschuß, Grundgesetzentwurf, Fassung 3. Lesung, Stand vom 10. Februar 1949, Drs. PR 3.49 – 604	263
120	PR, Hauptausschuß, Grundgesetzentwurf, Fassung 3. Lesung (Druckfassung 2. Fahnenkorrektur), Stand vom 10. Februar 1949, Drs. 610	263
121	PR, Hauptausschuß, Grundgesetzentwurf, Fassung 3. Lesung, Stand vom 10. Februar 1949, Drs. [PR] 4.49 – 679	264

Nr.	Dokument	Seite
122	PR, Antrag der CDU/CSU-Fraktion zu Artikel 45, 16. Februar 1949, Drs. PR 2.49 – 611	264
123	PR, Anträge der DP-Fraktion zur 2. Lesung im Plenum, 17. Februar 1949, Drs. PR 2.49 – 609, S. 1, 5, 11	264
124	PR, Plenum, StenBer. der 8. Sitzung vom 24. Februar 1949, 9.46 Uhr, S. 125–167	264
125	PR, Grundgesetzentwurf, Gegenüberstellung der Fassung Hauptausschuß 3. Lesung, Stand vom 10. Februar 1949, [links] und der Vorschläge des Fünferausschusses, Stand vom 28. Februar 1949, [rechts], Drs. [PR] 3.49 – 675	338
126	PR, Alliiertes Memorandum (deutsch und englisch) vom 2. März 1949, S-Umdr. 3 und 4	339
127	PR, Erklärung General Robertsons zum Wahlgesetzentwurf, 2. März 1949, S-Umdr. 5	340
128	PR, Interfraktionelle Besprechung, Protokoll der Sitzungen vom 3. und 4. März 1949, S. 1, 10–11	341
129	PR, Wortprotokoll des Treffens der drei westlichen Militärgouverneure mit Vertretern des Parlamentarischen Rates in Frankfurt am 2. März 1949, 14.30 Uhr, den Ministerpräsidenten mit Anschreiben des Büros der Ministerpräsidenten vom 10. März 1949 übersandt 2. /10. März 1949, S. 2–5	342
130	PR, Siebenerausschuß, Protokoll der Nachmittagssitzung vom 17. März 1949, S. 1–2	344
131	PR, Entschließung der Ministerpräsidenten-Konferenz in Königstein zum Bundeswahlrecht, zur Änderung von Ländergrenzen sowie zum Grundgesetz, 24. März 1949, S-Umdr. 24, S. 1	345
132	PR, Protokoll der Besprechung der westlichen Militärgouverneure mit einer Delegation des Parlamentarischen Rates in Frankfurt am 14. April 1949, S. 25–27	345
133	PR, Nichtamtliche Übersetzung des Schreibens der westl. Militärgouverneure an die Ministerpräsidenten der drei Westzonen, betr. : Kompetenzen des Parlamentarischen Rates beim Entwurf eines Wahlgesetzes, 14. April 1949, S-Umdr. 55	346
134	PR, Antrag Nr. 3 der Abg. Dr. Greve, Dr. Katz und Zinn (alle SPD) zu Abschnitt III „Der Volkstag“, undat. [21. /22. April 1949], Drs. 717	347

Nr.	Dokument	Seite
135	PR, Unterausschuß des Wahlrechtsausschusses, Rahmenbestimmungen für die Wahl zum Deutschen Bundestag und Bundespräsidenten, undat. [vor dem 8. Mai 1949], S-Umdr. 58, S. 1–7	347
136	PR, Hauptausschuß/Allgemeiner Redaktionsausschuß, Grundgesetzentwurf, Gegenüberstellung der Fassung Hauptausschuß 3. Lesung, Stand vom 10. Februar 1949, [links] und der Vorschläge des Allgemeinen Redaktionsausschusses unter Einarbeitung der aufrechterhaltenen Beschlüsse des Fünferausschusses, des Siebenerausschusses und der Beschlüsse der interfraktionellen Besprechungen, Stand vom 2. Mai 1949, [rechts], Drs. PR 5.49 – 751	353
137	PR, Antrag Nr. 15 der DP-Fraktion zur 2. Lesung im Plenum betr. : Überschrift des Abschnittes IV, (Erneuerung des am 17. Februar 1949 gestellten Antrages), 2. Mai 1949, Drs. PR 5.49 – 777	354
138	PR, Hauptausschuß, StenProt. der 57. Sitzung vom 5. Mai 1949, 16.07 Uhr, S. 743–745, 751	355
139	PR, Hauptausschuß, Kurzprot. der 57. Sitzung vom 5. Mai 1949, Drs. [PR] 5.49 – 932, S. 2, 4, 21–22	356
140	PR, Hauptausschuß, Grundgesetzentwurf, Fassung 4. Lesung, Stand vom 5. Mai 1949, Drs. PR 5.49 – 850	358
141	PR, Plenum, StenBer. der 9. Sitzung vom 6. Mai 1949, 17.23 Uhr, S. 170–172, 182, 194–195	358
142	PR, Plenum, Schriftlicher Bericht zum Entwurf des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Drs. 850 und 854) erstattet von den Berichterstattern des Hauptausschusses, Anlage zum StenBer. der 9. Sitzung vom 6. Mai 1949, undat., S. 17–18, 20–24	361
143	PR, Plenum, Grundgesetzentwurf, Fassung 2. Lesung, Stand vom 6. Mai 1949, Drs. PR 5.49 – 883	370
144	PR, Antrag des Abg. Dr. Greve (SPD) zu Artikel 38, 8. Mai 1949, Drs. [PR] 5.49 – 902	371
145	PR, Plenum, StenBer. der 10. Sitzung vom 8. Mai 1949, 15.16 Uhr, S. 197, 200–201, 207, 212, 220–221, 226–228, 238	371
146	PR, Plenum, Änderung zum Grundgesetzentwurf 2. Lesung [Stand vom 6. Mai 1949], Drs. PR 5.49 – 883, aufgrund der Beschlüsse der 3. Lesung am 8. Mai 1949, Drs. PR 5.49 – 903	373
147	PR, Hauptausschuß, StenProt. der 59. Sitzung vom 9. Mai 1949, 12.10 Uhr, S. 769–791	374

Nr.	Dokument	Seite
148	PR, Hauptausschuß, Kurzprot. der 59. Sitzung vom 9. Mai 1949, Drs. [PR] 6.49 – 933, S. 1–21	429
149	PR, Plenum, StenBer. der 11. Sitzung vom 10. Mai 1949, 18.22 Uhr, S. 246–264	444
150	PR, Bei der Konferenz der Militärgouverneure mit Mitgliedern des Parlamentarischen Rates und den Ministerpräsidenten am 12. Mai 1949 in Frankfurt abgegebene Erklärungen mit Anschreiben vom 12. Mai 1949, S. 3	484
151	PR, Schreiben der Militärgouverneure (englisch und deutsch) an den Senatspräsidenten von Bremen, Herrn Wilhelm Kaisen, 12. Mai 1949, S-Umdr. 72 und 72 a	485
152	PR, Mitteilung der Militärgouverneure gerichtet an die Ministerpräsidenten, Ministerpräsident Stock (Wiesbaden) mit Anschreiben R. A. Chaput de Saintonge vom 28. Mai 1949 übermittelt, (Übersetzung) 28. Mai 1949, S-Umdr. 76	485
153	PR, Übersetzung des Schreibens der Militärgouverneure an die Ministerpräsidenten vom 1. Juni 1949, S-Umdr. 78	486
154	PR, Schreiben des Büros der Ministerpräsidenten an die westl. Militärgouverneure vom 1. Juni 1949, S-Umdr. 79, S. 1–2	488
155	PR, Beratung der Ministerpräsidenten mit dem Überleitungsausschuß, 3. Juni 1949, S-Umdr. 80, S. 3	489
156	PR, Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949	490

Dokumentation

I. Vorgeschichte

1. Frühere deutsche Verfassungen

- 1 **Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919**
RGBl. S. 1383

Zweiter Abschnitt

Der Reichstag

Artikel 20

Der Reichstag besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

Artikel 21

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Artikel 22

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

Das Nähere bestimmt das Reichswahlgesetz.

2. Landesverfassungen nach 1945

- 2 **Vorläufige Verfassung der Hansestadt Hamburg vom 15. Mai 1946**
GVBl. S. 51

II. Die Bürgerschaft

Artikel 3

(1) Die Bürgerschaft besteht aus 81 Abgeordneten, die auf drei Jahre gewählt werden.

(2) Bis zur Einrichtung der Wahlorganisation werden die Mitglieder durch die Militärregierung berufen für eine durch die Militärregierung festzusetzende Amtsdauer, die nicht für alle Mitglieder von gleicher Dauer zu sein braucht.

Vorläufige Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Juni 1946

LA Schleswig, Abt. 605 Nr. 615

3

II. Abschnitt Der Landtag

Artikel 6

Der Landtag ist das höchste Organ des Landes. Er erläßt die Gesetze, er wählt die Landesregierung, die ihm verantwortlich ist und sein Vertrauen besitzen muß. Er überwacht die Verwaltung.

Artikel 7

(1) Der Landtag besteht aus 70 Abgeordneten, unter denen jeder Kreis durch mindestens einen Abgeordneten vertreten sein muß.

(2) Die Abgeordneten sind Vertreter der ganzen Bevölkerung. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden und sind an Aufträge nicht gebunden.

Verfassung für Württemberg-Baden vom 28. November 1946

RegBl. S. 277

4

II. Der Landtag

Artikel 50

Der Landtag ist die vom ganzen Volk gewählte Volksvertretung. Er beschließt die Gesetze und überwacht ihre Ausführung.

Artikel 51

Der Landtag besteht aus 100 Abgeordneten. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946

GVBl. S. 333

5

2. Abschnitt Der Landtag

Art. 13

(1) Der Landtag besteht aus den Abgeordneten des bayerischen Volkes.

(2) Die Abgeordneten sind Vertreter des Volkes, nicht nur einer Partei. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge nicht gebunden.

6 **Verfassung des Landes Hessen vom 11. Dezember 1946**
GVBl. S. 229

IV. Der Landtag

Artikel 75

Der Landtag besteht aus den vom Volke nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Abgeordneten.

Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz. Es kann keine höhere Mindestzahl als fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen vorsehen, die eine Wählergruppe aufweisen muß, um im Landtag vertreten zu sein.

7 **Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947**
VOBl. S. 209

1. Der Landtag

Artikel 79

Der Landtag besteht aus 100 vom Volk gewählten Abgeordneten. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Artikel 80

Die Abgeordneten werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in Wahlkreisen gewählt.

Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Der Wahltag muß ein Sonntag sein.

Das Nähere regelt das Wahlgesetz. Es kann bestimmen, daß Landtagssitze nur solchen Wahlvorschlägen zugeteilt werden, die mindestens 5 vom Hundert der im Lande abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

8 **Verfassung des Landes Baden vom 19. Mai 1947**
RegBl. S. 129

Abschnitt III: Der badische Landtag

Artikel 60

Der Landtag ist die vom ganzen Volk unmittelbar gewählte Volksvertretung. Er wird nach den Vorschriften des Landeswahlgesetzes auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Verfassung für Württemberg-Hohenzollern vom 20. Mai 1947
RegBl. S. 1

9

2. Der Landtag

Artikel 24

- (1) Der Landtag ist die von den Staatsangehörigen gewählte Volksvertretung.
- (2) Er beschließt die Gesetze und überwacht ihre Ausführung.

Artikel 25

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Tage, an dem die Wahl stattfindet, das 25. Lebensjahr vollendet hat und die im Landtagswahlgesetz bestimmten Anforderungen erfüllt.
- (2) Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt.
- (3) Die Neuwahl findet vor Ablauf des Wahlzeitraums statt.
- (4) Das Landtagswahlgesetz bestimmt das Nähere.

Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947
GBL. S. 251

10

II. Der Landtag (Bürgerschaft)

Artikel 75

Die Bürgerschaft besteht aus hundert Mitgliedern, die auf vier Jahre in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft anders festgesetzt werden.

Auf Wahlvorschläge, für die weniger als fünf vom Hundert der Stimmen im Wahlbereich Bremen bzw. im Wahlbereich Bremerhaven abgegeben werden, entfallen keine Sitze.

Gewählt wird innerhalb des letzten Monats der Wahlperiode der vorhergehenden Bürgerschaft.

Der Wahltag muß ein Sonntag oder allgemeiner öffentlicher Ruhetag sein.

Artikel 76

Wahlberechtigt sind alle über 21 Jahre alten Männer und Frauen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und im bremischen Staatsgebiet mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag wohnen.

Artikel 77

Das Wahlrecht besitzt nicht:

1. wer entmündigt ist, unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht oder wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche in einer Anstalt ist;
2. wer in der Ausübung der verfassungsmäßigen Grundrechte beschränkt ist.

Artikel 78

Wählbar zur Bürgerschaft sind alle wahlberechtigten Männer und Frauen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr im bremischen Staatsgebiet wohnen.

11 Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947
 ABL. S. 1077

3. Abschnitt. Organe des Volkswillens.

1. Kapitel. Der Landtag.

Artikel 67

Der Landtag ist die vom Volke gewählte Volksvertretung. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus, soweit sie nicht durch die Verfassung dem Volke unmittelbar vorbehalten ist. Der Landtag kann die gesetzgebende Gewalt nicht übertragen. Er überwacht die Ausführung der Gesetze.

Artikel 68

Der Landtag besteht aus 50 Abgeordneten. Diese sind Vertreter des ganzen Volkes, nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Artikel 69

Die Abgeordneten werden nach Grundsätzen der Verhältniswahl in Wahlkreisen gewählt. Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Der Landtag wird nach Ablauf der ersten auf 5 Jahre festgesetzten Legislaturperiode kreisweise gewählt. Danach finden alle 2 Jahre in einem der 3 Wahlkreise Neuwahlen für 6 Jahre statt. Der Landtag tritt spätestens am 15. Tage nach der Wahl zusammen. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

12 Verfassung von Berlin vom 22. April 1948
 Drs. Nr. 111, Vorlage Nr. 797 vom 29. April 1948

Abschnitt III: Die Volksvertretung

Artikel 25

(1) Das Abgeordnetenhaus ist die von den wahlberechtigten deutschen Staatsangehörigen gewählte Volksvertretung.

(2) Das Abgeordnetenhaus besteht aus 200 Abgeordneten.

Artikel 26

(1) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

II. Vorarbeiten

1. Vorentwürfe

Ellwanger Freundeskreis (CDU/CSU), Grundsätze für eine Deutsche Bundesverfassung, Vorschläge für die CDU/CSU Arbeitsgemeinschaft (Ellwanger-Entwurf), 13. April 1948, Drs. PR 9. 48 – 74

13

Vorschläge, S. 3–4

III. Organisation der Bundesgewalt

12. Folgende Bundesorgane sind vorzusehen:

- a) ein Bundestag, der aus allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und mittelbaren und geheimen Wahlen hervorgeht,

[...⟨4⟩...]

Begründung

I. Bundesstaatliche Grundlagen

[...]

Zu 3. [...]

In Abweichung von der Weimarer Verfassung haben die Verfasser geglaubt, kein Wahlsystem vorschreiben zu sollen, sondern sich nur darauf zu beschränken, allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahl vorzuschreiben, wobei Einverständnis darüber bestand, daß Männer und Frauen gleichberechtigt sein sollen.

[...⟨4⟩...]

III. Organisation der Bundesgewalt

Zu 12.

Es lag dem föderalistischen Standpunkt nahe, den Bundestag von den Landtagen wählen zu lassen. Dieser Gedanke ist nicht weiter verfolgt worden, da er voraussichtlich sich im deutschen Volke nicht sehr großer Popularität erfreuen dürfte. Wie die Erfahrungen in Frankfurt gezeigt haben, dürfte auch in einem indirekt gewählten Bundestag sich ein Aufmarsch von Bundesparteien vollziehen. Die Verfasser waren sich darüber einig, daß neben einer aus allgemeinen, direkten Volkswahlen hervorgegangenen Volkskammer, dem Bundestag, ein Bundesrat gebildet werden soll, dessen Mitglieder durch die Landesregierungen bestellt werden und an Instruktionen der Landesregierungen gebunden sein sollen.

14

Dr. Menzel (SPD), Westdeutsche Satzung (Erster Menzel-Entwurf) vom 26. Juli 1948

IfZ, ED 120/130 b¹

Geltungsbereich und Zuständigkeit

[...]

§ 3

Für das der Satzung unterliegende Gebiet werden

die gesetzgebende Versammlung (Versammlung),
das Direktorium (oder das Exekutivorgan) und
der Länderrat
gebildet.

Die Gesetzgebende Versammlung (Versammlung)

§ 8

Die Versammlung besteht aus den vom Volke unmittelbar gewählten Abgeordneten.

§ 9

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

Wahlberechtigt sind alle über 21 Jahre alten deutschen Staatsangehörigen, die in dem der Satzung unterliegenden Gebiete ihren Wohnsitz haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wählbar sind die Wahlberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl findet an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetag statt.

Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

¹ Im Parlamentarischen Rat als Drs. 39 vervielfältigt, jedoch mit textlichen Abweichungen.

Entwurf eines Grundgesetzes (Referentenentwurf, Arbeitsgrundlage für die bayerische Delegation in Herrenchiemsee), undat.
BayHStA, StK 110010

15

I. Teil:

Aufgaben und Aufbau der Bundesstaatsgewalt

[...]

2. Abschnitt

Die Grundlagen des Bundes

[...]

Art. 12

- (1) Alle Landesangehörigen sind Angehörige des Bundes. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.
- (2) Alle Bundesangehörigen haben ohne Unterschied der Geburt, der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens und des Berufs in jedem Land des Bundes die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst.
- (3) Sie genießen Freizügigkeit, Niederlassungsrecht, das Recht der Berufsausübung und des Grunderwerbs. Sie sind berechtigt, aus dem Gebiet des Bundes auszuwandern. Einschränkungen bedürfen eines Bundesgesetzes.
- (4) Mit der Vollendung des 21. Lebensjahres erlangen sie die staatsbürgerlichen Rechte. Diese bestehen in der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen und nach Maßgabe ihrer charakterlichen Eignung und ihrer Befähigung in dem Zugang zu den öffentlichen Ämtern. Die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen in den Ländern kann durch Landesgesetz von der Dauer des Aufenthalts bis zu einem Jahr abhängig gemacht werden.

3. Abschnitt

Der Bundestag

Art. 15

- (1) Der Bundestag besteht aus Abgeordneten, die von den Staatsbürgern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf 4 Jahre gewählt werden.
- (2) Die Wahl wird in den Ländern nach Maßgabe eines Bundeswahlgesetzes durchgeführt.
- (3) Die Abgeordneten sind Vertreter des Volkes, nicht nur einer Partei. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge nicht gebunden.

Bayerische Leitgedanken für die Schaffung des Grundgesetzes mit zwei Ergänzungen, undat.

BayHStA, StK 110010

Bayerische Leitgedanken, S. 1, 4–5, 14–16

C. Einrichtung des Bundes

I. Bundesverfassung

Die Hauptorgane des Bundes

Der Bundestag

Der Bundesrat

Der Bundespräsident

Die Bundesregierung

Der Bundesstaatsgerichtshof

[...]

“Es gibt keine typische Demokratie; denn in jedem Land beeinflussen die physischen Bedingungen und die überkommenen Einrichtungen die politische Entwicklung eines Volkes derart, daß sie seiner Regierungsform einen ganz besonderen Charakter aufprägen.“ (James Bryoe, *Modern Democracies*, Band II Seite 181)

Das Grundgesetz für die deutsche Staatsgemeinschaft, in der sich die deutschen Staaten der westlichen Besatzungszonen, in Erwartung des Beitritts der übrigen deutschen Staaten, zur Erfüllung der gemeinschaftlichen Aufgaben des Deutschen Volkes zusammenschließen, soll folgenden Leitgedanken entsprechen:

(Im folgenden werden die Staatsgemeinschaft als Bund und die Einzelstaaten als Länder bezeichnet.) [...(4)...]

C. Einrichtung des Bundes

I. Bundesverfassung

Die Hauptorgane des Bundes

Hauptorgane des Bundes sind der Bundestag, der Bundesrat, der Bundespräsident, die Bundesregierung sowie der Bundesstaatsgerichtshof. (5)

Der Bundestag

Der Bundestag ist die politische Vertretung des Deutschen Volkes.

Er wird auf 4 Jahre gewählt. Stellungnahme zur Frage des Wahlsystems, wenn dieses überhaupt im Grundgesetz selbst geregelt werden und nicht dem Wahlgesetz überlassen bleiben soll, wird vorbehalten. Personen- und Mehrheitswahlrecht wie Verhältniswahlrecht haben ihre Vorteile und Nachteile; vielleicht kommt eine Kombination in Betracht. [...]

Von den Rechten und Zuständigkeiten des Bundestags, die in der Hauptsache die einer gesetzgebenden Körperschaft sind, aber noch weitere höchst wichtige Befugnisse umfassen, wird an den gegebenen Stellen zu sprechen sein.

[...(14)...]

Schlußwort

Bei der Aufstellung dieser Leitgedanken, für die Schaffung des Grundgesetzes war die Absicht bestimmend, die Grundsätze und Regeln für den Neuaufbau der deutschen Staatengemeinschaft zu finden, die

die Einheit Deutschlands herstellen und seinen Bestand sichern,
jeden Deutschen in seinen natürlichen Rechten schützen, in Friede und Freiheit nach außen und innen das Lebensrecht und die Lebensnotwendigkeiten des deutschen Gesamtvolkes verwirklichen, (15)

die Zusammenarbeit der deutschen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung gewährleisten.

Es galt, gestützt auf die oft so bitteren Erlebnisse der deutschen Geschichte, wie auf die Erkenntnisse der Rechts- und Staatswissenschaft, auf Grund der Erfahrungen im politischen und Verwaltungsleben mit den vorausgegangenen Verfassungsregelungen zu Lösungen zu kommen, die dem Bund geben, was des Bundes, und den Ländern, was der Länder ist. Lösungen, bei denen die Anziehungskraft des Bundes die Fliehkraft der Länder überwindet, Lösungen, denen zufolge an die Stelle des bösen Wortes von der Reichsmüdigkeit das neue schönere Wort Bundesfreudigkeit treten kann.

Es kam auch darauf an, der Staatsallmacht wie der Staatswillkür in Deutschland ein für allemal ein Ende zu bereiten.

Und endlich – und das ist das Gebot der Stunde – muß sich das neue Grundgesetz vor allem daran mitbewähren, daß es zu seinem Teil dem Beitritt der vorerst noch außerhalb des Bundes stehenden, von diesem aber nicht minder als ihm zugehörig betrachteten deutschen Staaten zur deutschen Staatengemeinschaft förderlich ist.

Die Stätte, an der die Verhandlungen des Verfassungsausschusses stattfinden, mag auch die Devise bieten nicht nur für diese Verhandlungen, sondern auch für das Werk selbst, das Grundgesetz, für die künftige Deutsche Bundesverfassung, ja für das Zusammenleben des Deutschen Volkes überhaupt. (16)

Zu Beginn des 6. Jahrhunderts ist diese Gegend von den Bayern besiedelt worden. Im 8. Jahrhundert haben sich dann Mönche des Benediktinerordens, später solche des Augustinerordens auf der Insel niedergelassen, die nach den Mönchen Herrenchiemsee heißt.

Von Augustinus aber stammt der Wahlspruch, der auch den Arbeiten des Verfassungsausschusses zu Grunde liegen möge:

in necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas.

2. Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee

HCh, Plenum, Prot. der 3. Sitzung vom 11. August 1948, 9. 02 Uhr, S. 1–7, 9–10, 17, 20–21, 27, 30–31

17

⟨1⟩

DR. PFEIFFER: Ich eröffne die 2. geschlossene Sitzung des Verfassungskonvents und bitte Herrn Professor Schmid, bei der Generalaussprache den Vorsitz zu übernehmen.

[VORS. DR.] SCHMID: Wir haben gestern beschlossen, heute mit der Generaldebatte zu beginnen. [...]

[VORS. DR.] SCHMID: Man hat uns lediglich einige allgemeine Gesichtspunkte vorgegeben, z. B. daß der zu ⟨2⟩ schaffende Entwurf eine demokratische Verfassung,